

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

|      |  |        |
|------|--|--------|
| 2021 | ausgegeben zu Saarbrücken, 19. März 2021 | Nr. 23 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät  
8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und  
Werkstoffwissenschaften und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie  
(ZHMB)) für Bachelor- und Master-Studiengänge  
Vom 27. Februar 2020.....

216

**Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der  
Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie,  
Bio- und Werkstoffwissenschaften und des Zentrums für Human- und  
Molekularbiologie (ZHMB)) für Bachelor- und Master-Studiengänge**

**Vom 27. Februar 2020**

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 23. April 2015 (Dienstbl. S. 578), geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB)) vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 330) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Der Anhang zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) für Bachelor- und Master-Studiengänge wird um fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Biotechnologie ergänzt und wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Spiegelstrich „- Master Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Master Biotechnologie“

2. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7**

**Zugang zum Master-Studium Biotechnologie**

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in einem Biotechnologie-Studiengang voraus. Bachelor-Abschlüsse in Bioingenieurwesen, Bioverfahrenstechnik, Bioprozesstechnik, Biologie, Biowissenschaften, Lebenswissenschaften, Pharmazie, Chemie oder Bioinformatik werden in der Regel anerkannt. Andere Bachelor-Abschlüsse werden im Rahmen der Bewerberauswahl durch die Prüfungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen des Kandidaten oder der Kandidatin auf Anerkennung geprüft.

(2) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,8 und besser.

(3) Das Auswahlverfahren richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Abschlussnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen einen unterschriebenen Zulassungsantrag, ein aussagekräftiges Motivationsschreiben, ein aktuelles Transcript of Records aus dem eine vorläufige Gesamtnote hervorgeht, sowie einen Lebenslauf.

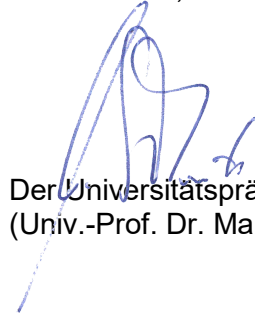
(5) Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Bewerber oder Bewerberinnen ist zudem der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzertifikats (mind. Goethe-Zertifikat C1, TestDaF 4 oder DSH-2). Sollte ein solcher Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Zulassung ausgestellt werden unter der Bedingung ein entsprechendes Zertifikat bis zum Semesterbeginn nachzureichen.

(6) Gemäß § 12 Absatz 5 und 6 BMRPO bzw. § 10 Absatz 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB)) kann je nach Ausrichtung des grundständigen Studiengangs eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, studienbegleitend zusätzliche Kenntnisse in den Fächern Biochemie, Mikrobiologie oder Genetik durch den Besuch geeigneter Vorlesungen zu erwerben. Die dafür vorgegebene Frist beträgt 3 Semester.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Für Studierende des Masters-Studiengangs Biotechnologie ist sie nur dann verbindlich, wenn diese ihr Studium nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beginnen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in den Master-Studiengang Biotechnologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in den neuen Studiengang wechseln.

Saarbrücken, 2. Februar 2021



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)